

Robby Basler
Heilbronner Straße 2
60327 Frankfurt am Main
Tel. 069 271 34 731

An die Staatsanwaltschaften,
evtl. die Generalstaatsanwaltschaften,
der Generalbundesstaatsanwaltschaft
Deutschlands

Anzeige

Verdacht auf Menschenrechtsverbrechen/unterlassene Hilfeleistung

gegen die ehemalige Bundestagsabgeordnete Marlene Rupprecht
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
geb. am XXXXXXXXXX
in XXXXXXXXXXXXXXXX

des Anzeigerstatters Robby Basler geb. am XXXXXXXXX aus Frankfurt a.M.

Antrag

Die Staatsanwaltschaft möge prüfen, ob sich die Bundestagsabgeordnete Marlene Rupprecht (SPD) in ihren Funktionen als Kinderbeauftragte und Mitglied im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung, mit ihren verschiedenen Aussagen aus dem Wortprotokoll der – 17. Wahlperiode – 114. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 9. Juni 2011 (13053) und ihrem sechzehn Monate zuvor geführten Statement zum Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder, welches in der Ausgabe 02/2010 des FORUMS Jugendhilfe veröffentlicht wurde, so weit widerspricht, dass ihr in Anbetracht ihres anschließenden Handelns bzw. nicht Handelns innerhalb ihrer Funktionen und der Normenvorgaben völkerrechtlicher Verträge und die daraus abzuleitende Rechtswirkung des Artikels 39 der UN-Konvention der Rechte der Kinder (KRK), vorsätzliche oder fahrlässige unterlassene Hilfeleistung bei ehemals minderjährigen Opfern von Menschenrechtsverbrechen vorzuwerfen ist. Eine eventuelle Mitverantwortung dieser Handlungsunterlassung gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe AGJ mit zu überprüfen.

Begründung:

Der Anzeigerstatter glaubt, die Bundestagsabgeordnete Marlene Rupprecht habe dem Bundestag und den Opfernvertretern des Runden Tisches Heimerziehung vorsätzlich die Rechtswirkung aus Artikel 39 der KRK verschwiegen, um den Opfern einen Rechtsanspruch auf Entschädigung vorzuenthalten. Denn durch das Vorenthalten der Information über die Rechtswirkung der KRK ist den Abgeordneten des Bundestages nichts anderes übrig geblieben, nur einen privatrechtlichen und freiwilligen Hilfsfonds zur Abmilderung von Folgeschäden fehlgeleiteter Heimerziehung zu beschließen, da es über Alternativen nicht zu entscheiden gab, weil diese nach Aussagen Frau Rupprechts wegen des Fehlens von rechtlichen Grundlagen nicht bestünden.

Die Opfer fehlgeleiteter Heimerziehung besitzen seit diesem Beschluss zur privatrechtlichen und freiwilligen Hilfsfondslösung des Bundestages daher keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Ihnen wird auch sonst kein Rechtsweg eröffnet, die Rechte aus Artikel 39 der KRK einzuklagen zu können, um an die darin versprochene Wiedergenesung ihrer Würde zu gelangen.

Den Opfern wurde als Minderjährige vorwiegend das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Sie mussten in der Regel Zwangsarbeit leisten. Da sie in den Heimen isoliert waren, war es den Menschenrechtsverbrechern ein leichtes, bei Aufbegehren von Jugendlichen diese mit Waffengewalt zu unterdrücken. Als Waffen dienten zu Waffen zweckentfremdete tragbare Gegenstände, mit denen die Minderjährigen geschlagen wurden. Hinzu kamen Bestrafungsrituale auch Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch. Schon kleinste vermeintliche Vergehen konnten in Dunkel- oder Arrestzellen enden. Es gab aus beiden Hälften Deutschlands insgesamt ca. 1,1 Millionen Heimkinder, von denen geschätzte 1/3 Menschenrechtsverletzungen erleiden mussten. Es gibt viele Traumatisierte Opfer, die ärztlicher Behandlung bedürfen. Es gibt aber auch viele Opfer, die keine gesundheitlichen Schäden erlitten, aber trotzdem durch die Bildungsvorenthaltung im Berufsleben gesellschaftlich schlechter gestellt sind und durch ihre Armut aus dem Gesellschaftsleben ausgegrenzt sind. Ihre Würde ist bis heute nicht hergestellt.

Der Bundestag hätte moralisch hier in der Pflicht gestanden zu handeln, da Deutschland in den 50-iger bis 70-iger Jahren aus Steuer- und Zinsgewinnen von zu vereinnahmenden Steuern aus Umsätzen der Heimkinderzwangsarbeit wiederrechtlich geschätzte acht Milliarden Euro kassierte. Somit das Geld für Entschädigung eigentlich vorhanden ist. Doch Frau Rupprecht sieht nach ihren Aussagen offensichtlich weder aus den Normen des Artikel 39 der KRK noch aus dem vorhandenen unrechten Staatsvermögen dafür eine rechtliche Möglichkeit ehemals Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen gerecht zu entschädigen.

Dass Frau Rupprecht den Bundestag nicht dazu zwingen kann, bestimmte Gesetze zu beschließen, unterliegt unserer demokratischen Ordnung. Jedoch kann es nicht angehen, es zu unterlassen, Opfern von Menschenrechtsverbrechen zu helfen, wenn man dazu eigentlich in der Lage ist und sich selbst damit nicht gefährdet.

Die Bindungs- und Rechtswirkung von völkerrechtlichen Verträgen dem Bundestag oder den Opfern in den Runden-Tisch-Gesprächen zu erläutern, wäre die von Frau Rupprecht zu leistende Hilfe gewesen. Sie hätte den Bundestag und die Opfer darüber aufklären müssen, dass in Artikel 39 der KRK minderjährigen Opfern von Menschenrechtsverbrechen versprochen ist, dass die Staaten verpflichtet sind, die Würde wieder erlangbar zu machen, in einem Umfeld, dass der Wiedergenesung der Würde dienlich ist und dass von den Staaten dafür ALLE Maßnahmen, also auch Gesetzestechnische unternommen werden müssen.

Gegen die von der Deutschen Regierung verletzte Aufsichtspflicht über die Achtung der Menschenrechte an Schutzbefohlenen, ist der Rechtsanspruch auf Entschädigung genau das Mittel, was die Konvention fordert und ist auch genau das, was die ehemaligen minderjährigen Opfer eigentlich wollen, um endlich ihre Persönlichkeit frei zu entfalten.

Frau Rupprecht hätte dabei durchaus gute Argumente vortragen können. Denn die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein*)(Zitiert aus dem *Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3*)

Da die Opfer minderjährig waren, und keine Altersbegrenzung in der KRK auf den Rechtsanspruch beschrieben ist, steht den Opfern dieser Anspruch demnach zu. Jedoch kann ein Opfer, dass keine gesundheitlichen Schäden aus dem Menschenrechtsverbrechen erlitt, weder über das OEG, das Sozialgesetzbuch SGB noch über den Hilfsfonds dieses Recht einklagen. Zur Wiedererlangung der Würde und den Ausgleich zur gesellschaftlichen Schlechterstellung zählt auch eine Entschädigung der nicht erkrankten Opfer, denen der finanzielle Unterschied zum Durchschnittsverdienst der deutschen Arbeitnehmer auszugleichen wäre, um sie in der Mitte der Gesellschaft wiederinzugliedern. Die Entschädigungsleistungen lägen voraussichtlich bei der Vielzahl verletzter Opfer in der Milliardenhöhe.

Daher glaubt der Anzeigerstatter, dass das Vorenthalten des Wissens über die Rechtswirkung der KRK vor den Bundestagsabgeordneten des Bundestages und den Opfern am Runden Tisch Heimerziehung das Ziel verfolgte, genau diesen Anspruch auf Entschädigungssummen zu verhindern.

In der Funktion, in der sich die Bundestagsabgeordnete Marlene Rupprecht zu dieser Zeit befand, ist das Vorenthalten der Rechtswirkung, nach Ansicht des Anzeigerstatters, ein eigenständiges Menschenrechtsverbrechen, mindestens aber als eine fahrlässige unterlassene Hilfeleistung zu werten. Daher möge die Staatsanwaltschaft prüfen, ob sich Frau Rupprecht unterlassener Hilfeleistung oder eines Menschenrechtsverbrechens schuldig machte. Es muss geprüft werden, ob Frau Rupprecht von der Rechtswirkung der KRK wusste.

Hierfür stellt der Anzeigerstatter das Wortprotokoll der Bundestagsreden und weitere Statements Frau Rupprechts zur Verfügung. Die Staatsanwaltschaft soll auch prüfen, ob Frau Rupprecht auf der Diskussionsveranstaltung des Instituts für Menschenrechte vom 14. Februar 2011, im Anhörungssaal des Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages anwesend war, in der die Rechtswirkung der KRK unter der Schirmherrschaft der Kinderkommission des Deutschen Bundestages erläutert wurde. Frau Rupprecht war schließlich Mitglied dieser Kinderkommission.

Denn in dieser Veranstaltung wurde nochmals auf folgendes hingewiesen: Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte.

Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. *(siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.)*

Also hätte noch vier Monate vor Beschlussfassung der Hilfsfondslösung die Möglichkeit für Frau Rupprecht bestanden, den Bundestag und die Opfer so rechtzeitig von der Rechtswirkung der KRK zu informieren, dass ein Rechtsanspruch auf Entschädigung durch Rechtsatzungsauftrag so beschlossen werden hätte können, welcher der Normen der KRK entsprochen hätte.

Genügend Zeit, sich über die Inhalte der KRK bewusst zu werden hatte Frau Rupprecht. Denn schon seit 9. April 2008, also sieben Monate vor Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses an den Bundestag in Sachen Heimkinderentschädigung war Frau Rupprecht bestens von den Rechten der KRK aufgeklärt. Es ist schockierend, dass die Chance in der Petitionsdebatte, zur Schaffung echter Rechtsansprüche für Kinder von ihr unterschlagen wurde. Sie ist verantwortlich, die moralische Debatte nicht eröffnet zu haben, die Opfer nach Artikel 39 der KRK gerecht zu entschädigen.

Vorerst aber die Beweisführung, dass Frau Rupprecht bereits 16 Monate vor Hilfsfondsbeschlussfassung von den Inhalten der KRK bescheid wusste, dieses Wissen aber in ihrer Bundestagsrede den Abgeordneten zur Abstimmung des Hilfsfonds verschwieg.

Beweisführung:

Der Anzeigerstatter ist von dem Handeln Frau Rupprechts und/oder des AGJ wegen unterlassener Hilfeleistung selbst betroffen, weil er als Minderjähriger Opfer von dem Menschenrechtsverbrechen der Bildungsvorenthaltung wurde, welche seine freie Entfaltung seiner Persönlichkeitsentwicklung noch heute beschneidet. [**I**. Beweis: Kopie des Einweisungsbeschlusses in den Jugendwerkhof im Anhang]

Auf die Frage, was wusste Frau Marlene Rupprecht, als Mitglied des Petitionsausschusses und Kinderbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion, schon damals, im Zuge der Petitionsdebatte im Bundestag und den Gesprächen zum Runden Tisch Heimerziehung, der Frau Rupprecht als Vertretung des Petitionsausschusses beisaß, von den Normen der Kinderrechtskonvention und von der Rechtswirkung auf innerstaatliche Handlungen und Gesetze, bevor der Hilfsfonds beschlossen wurde?

Die Antwort liefert das Statement Marlene Rupprechts zum Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder, welches in der Ausgabe 02/2010 des FORUMS Jugendhilfe veröffentlicht wurde und die Zusammenfassung der Diskussion des Forum Berlin vom 9. April 2008 von der Friedrich-Ebert-Stiftung. [**III**. Beweis: Statement Frau Rupprecht siehe Kopien im Anhang]

Das FORUM der AGJ bzw. der National Coalition, dessen Koordinierungsstelle das AGJ innehat, bezieht sich dabei auf den am 23. April 2010 vom Bundeskabinett erstellten Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder in Deutschland. Der Anzeigerstatter hat die wesentlichen Textpassagen der Statements Frau Rupprechts hier zusammengetragen. Das gesamte FORUM und das komplexe Statement kann eingesehen werden unter: http://www.national-coalition.de/pdf/PDFs_25_08_10/Forum_Jugendhilfe_2-2010_Reaktionen_Staatenbericht.pdf

Statement zum Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder

Marlene Rupprecht sagt im April 2010: „Mein Wunsch wäre, dass wir für das parlamentarische Verfahren so ausgestattet würden, dass wir bei allen Gesetzesvorhaben die schon oft diskutierte „Kinderverträglichkeitsprüfung“ auch tatsächlich durchführen können.

Um bei der Kinderrechtskonvention zu einer völkerrechtskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu kommen, sind auch bei uns noch viele Normkonkretisierungen für das Behörden- oder Richterrecht notwendig, wie Experten aus der Praxis zu Recht monieren.

Vom Ausländerrecht über das Baurecht, das Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht bis hin zum Strafrecht und zum Sozialrecht muss unser nationales Recht noch viele Umbaumaßnahmen vornehmen, wenn es unter den Augen der UN-Kinderrechtskonvention als kindeswohlorientiert gelten will.

Dabei geht es um nichts weniger als darum zu akzeptieren, dass die UN-Kinderrechtskonvention ein völkerrechtlich bindendes Vertragswerk darstellt!

Ich stimme Dr. Jörg Maywald von der National Coalition vollauf zu, der jüngst in einem Fachbeitrag erklärt:

„Der in Art. 4 UN-KRK enthaltenen Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, ist Deutschland bisher nicht ausreichend nachgekommen.“

Die aktuelle Diskussion in Deutschland um die Leiden von Heimkindern und um sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb von schulischen, kirchlichen oder erzieherischen Einrichtungen zeigt deutlich, dass sich das Rechtsbewusstsein deutlich gewandelt hat. Es ist zu hoffen, dass sich dies auch auf die Rechtsstellung von Kindern als Subjekte innerhalb von Rechtsbeziehungen positiv auswirken wird. Derzeit sind hier noch erhebliche Defizite zu konstatieren.“

16 Monate später sagt Frau Rupprecht in der 114. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 9. Juni 2011(Auszüge aus dem Wortprotokoll)

“Diese betroffenen Menschen haben sich an Journalisten und auch an das Parlament gewandt, und zwar an eine Kollegin, die heute gar nicht mehr im Bundestag ist, und haben gesagt: Wir wollen darüber reden. Denn Menschen, die Traumatisierungen, die schreckliche Dinge erleben, ob Misshandlung oder Missbrauch oder seelische Zerstörung, müssen ja weiterleben.

Meine Kollegin sprach mich damals an und sagte: Du bist doch für Heimerziehung in der Bundesrepublik zuständig.
Ich antwortete: Ja, ich bin Kinderbeauftragte und bin auch für Jugendhilfe zuständig. Ich wusste damals nicht, dass es um erwachsene Menschen in meinem Alter ging. Ich habe mich damit auseinandergesetzt. Im Spiegel erschien immer wieder einmal ein Artikel des Journalisten Peter Wensierski über Heimerziehung und über Filme zu diesem Thema.

Die erste Reaktion war eher eine Ablehnung dessen, was man gelesen hat, weil man einfach nicht wahrhaben wollte, dass so etwas nach dem Krieg in der Bundesrepublik passiert ist: Menschen Menschenrechtsverletzungen, Zerstörung von Menschen, von Persönlichkeiten.

Ich habe gedacht: Egal worauf die Kinder und Jugendlichen getrimmt werden sollten, sie sind in beiden Systemen misshandelt worden. In beiden Systemen sind sie kaputtgemacht worden.

Ich war zusammen mit Gabriele Lösekrug-Möller, Josef Winkler und Herrn Schiewerling Mitglied im Petitionsausschuss. Daher hatten wir Erfahrung mit Petitionsarbeit. Ich habe gesagt: Da wir nicht auf Grundlage eines Gesetzes helfen können – alles ist verjährt –, ist das Einzige, was wir tun können, das in Anspruch zu nehmen, was unser Grundgesetz in einem solchen Fall für Bürger bereithält, nämlich das Recht der Beschwerde und der Eingabe über den Petitionsausschuss. So kamen die ersten beiden Petitionen, die Herr Wensierski vom Spiegel und Herr Schiltsky vom Verein ehemaliger Heimkinder geschrieben haben, in den Petitionsausschuss.

Deshalb hat sich der Petitionsausschuss sehr ernsthaft und intensiv zwei Jahre lang damit beschäftigt. Nach diesen zwei Jahren wussten wir zwar vieles mehr. Wir wussten aber nicht, wie wir es regeln können. Der Petitionsausschuss hat nicht so viele Instrumente zur Verfügung. Wir haben dann ein neues Instrument erdacht, nämlich einen Runden Tisch, mit allen, die beteiligt waren und sind, und Nachfolgenden.

Viele Betroffene leben heute in Not und Armut. Sie sollen jetzt Unterstützung bekommen, angesetzt am heutigen Leid.

Wir hatten nämlich keine Rechtsgrundlage, sondern mussten mit gutem Willen alle an den Runden Tisch bitten.

Wir können nicht zweierlei Recht schaffen. Wir können weder nur für Heimkinder im Westen noch nur für Heimkinder im Osten oder nur für Kinder in der Psychiatrie oder nur für Kinder in Behinderteneinrichtungen Recht schaffen.

Wir brauchen ein Recht für alle Menschen, die in Deutschland als Kinder und Jugendliche Menschenrechtsverletzungen erlitten haben.

Zwar können wir ihnen die Last nicht abnehmen; aber wir können ihnen zumindest sagen: Wir unterstützen euch, damit ihr aus dem Elend herauskommt, in das ihr, was wir als Gesellschaft zugelassen haben, hineingestoßen wurdet."

Zitat ende

Historie:

09.04.2008 / Diskussion des Forum Berlin mit Frau Rupprecht zur KRK
___.04.2010 / Statement Fr. Rupprecht Forum Jugendhilfe 2/2010 zur KRK
___.12.2010 / Abschlussbericht. d. RTH an Bundestag ohne Hinweis KRK
09.06.2011 / Rede Fr. Rupprecht 114. Sitzung Bundestag ohne Hinweis KRK

Die unterstrichenen Textteile der Auszüge aus dem Statement und der Rede im Bundestag verdeutlichen die Kernaussagen und ihre Widersprüchlichkeit. Zu einem weiß Frau Rupprecht genau, dass Opfer völkerrechtlich Anspruch auf die KRK hätten, zum Anderen weiß sie auch, dass sie über Menschenrechtsverletzungen im Bundestag mit zu entscheiden hat, und in einer Funktion steht, den Bundestag hierüber rechtliche Informationen zukommen zu lassen, damit dieser durch Meinungsfindung beschließen kann. Sie es aber trotz des besseren Wissens unterlässt, die Bundestagsabgeordneten über die Rechtswirkung aufzuklären um die Verpflichtung der Normerfüllung aus dem Völkerrechtsvertrag der KRK einzuhalten bzw. darauf hinzuweisen.

Dies, so macht es den Anschein, ist ein eigenständiges erneutes Vorenthalten von Rechten aus Völkerrechtlichen Verträgen, dass einem Menschenrechtsverbrechen im Grunde nichts nachsteht. Daher stellt der Anzeigerstatter hiermit Anzeige auf Verdacht des Menschenrechtsverbrechens bzw. deren Beihilfe und unterlassener Hilfeleistung gegen die Bundestagsabgeordnete Marlene Rupprecht. Der Anzeigerstatter ist betroffenes Opfer von fehlgeleiteter Heimerziehung. Ihm wurde als Minderjähriger unter anderen Menschenrechtsverbrechen auch die Bildung vorenthalten. Er hat heute daher erhebliche gesellschaftliche Schlechterstellung zu erleiden. Sein Ersuchen auf Prüfung durch die Staatsanwaltschaft ist damit ausreichend begründet und berechtigt.

Sollte Frau Rupprecht als Mitglied des Bundestages unter der Immunität für Handlungen im Bundestag stehen, so soll geprüft werden, inwieweit Frau Rupprecht am Runden Tisch Heimerziehung, dessen Handlungen nicht durch die Immunität des Bundestages geschützt sind, für ihre unterlassene Hilfeleistung über die Rechtswirkung der KRK aufzuklären, zu verantworten ist. Denn Rechtsträger des Runden Tisches für Heimerziehung war die **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ, Mühlendamm 3, 10178 Berlin**. Geschäftsführung war der Verein des Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V. vertreten durch den **Geschäftsführer Peter Klausch**. Eventuell haftet dieser mitverantwortlich für unterlassene Hilfeleistungen oder Schäden, die Dritte durch das Handeln Einzelner seines Runden Tisches Heimerziehung erleiden? Demnach wäre der AGJ ebenfalls zur Anzeige zu bringen bzw. ein Verfahren gegen ihn zu eröffnen. Denn der AGJ wusste, spätestens auch aus deren Magazin Forum Jugendhilfe, Ausgabe 02/2010, dass Frau Rupprecht von der KRK informiert war und deren Rechtswirkung kannte. Als Rechtsträger des Runden Tisches hätte der AGJ hier handeln müssen und Frau Rupprecht zur Aufklärung der Rechtswirkung der KRK bewegen müssen. Daher ist der AGJ hier durchaus mit zur Verantwortung zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurt am Main, den 20.10.2013

Anzeigerstatter

Robby Basler